

BEFÖRDERUNGS-AUFTRAG
RG bitte an : faktura-hil@noerpel.de

Rechnungsanschrift >>>>>> Noerpel SE
Westring 9
40721 Hilden
Ust-Id-Nr.: DE147042215



An Auftragnehmer: Fürst Transporte Sp. z o.o.
Kurze Straße 2
31832 Springe

Sofern Auftraggeber und Frachtführer nicht identisch sind, hat der Auftragnehmer uns diesen
Beförderungsauftrag vor Ladebeginn zurückzufaxen mit Name und Anschrift des Frachtführers.

BC _____

LADESTELLE: Albersdruck GmbH, Leichlinger Str. 11, 40591 Düsseldorf

Umladen der Sendung: NEIN (x) JA ()

FAHRZEUGTYP: Laden mit Tautliner / Plane (x) oder Koffer ()

BDF-Zug / Koffer ()

Ladegut 14 Paletten, 88x63x110 cm

Ein Nichttausch der Lademittel ist schriftlich festzuhalten

Lademeter 5,6

Gewicht 2900 kg

ADR NEIN (x) JA ()

LADEDATUM / ZEIT: 05.12.2024 / 8-15:30 Uhr

LIEFERTERMIN: 06.12.2024

Lieferort 1: 30952 Ronneberg // Adresse laut Lieferschein

FRACHTPREIS: 390 €

GEFAHRGUT NEIN (x) JA ()

IFS-Ware : NEIN (x) JA ()

HINWEISE:

☐ TAGP

☐ KOND

☐ PAUS

KM _____

Wenn ja, Art der Ware:

- (1) Verzögerungen, Abweichungen im Transportablauf und / oder Schäden sind uns unverzüglich telefonisch und schriftlich anzuzeigen (**Telefon: 02103-4992-2101 Disposition und Telefax: -2109**).
- Sollte eine Be- bzw. Entladung nicht innerhalb von 45 Min erfolgt sein, sind wir unverzüglich darüber zu unterrichten.
- (2) Der Palettentausch ist für diesen Transport ausdrücklich vereinbart. Bei nicht genügender Anzahl erfolgt unwiderruflich eine Berechnung.
- Der Verbleib der Europaletten / Gitterboxen ist per Original-Beleg nachzuweisen.
- Ein nicht Tausch der Lademittel ist immer schriftlich festzuhalten und bei Be-/Entladung zu quittieren.**
- Für nicht getauschte Europaletten wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet, die nicht zurückerstattet wird.
- Zudem behalten wir uns vor, jedes fehlendes Lademittel wie folgt zu berechnen;
- Europalette 26,20 € & DB Gitterbox 165,00 €
- Admingebühr bei Rechnungsstellung trotz vereinbartem Tausch gemäß Ladeauftrag: EUR 25,-
- (3) Lebensmittel dürfen nicht zusammen verladen werden mit Ware, die die Lebensmittel kontaminieren / beschädigen oder beschmutzen könnten. Transportmittel zur Beförderung von Lebensmitteln und IFS-Ware haben in einwandfreiem Zustand, sauber und frei von Fremdgerüchen zu sein. (gemäß IFS-Standard)
- (4) Das Ladegefäß / die Ladeeinheit muss ordnungsgemäß zu verplomben sein.
- (5) Der Auftrag muss mit Kennzeichen zurück geschickt werden
- (6) Standzeiten werden nur nach vorher gehender Rücksprache und Nachweis (Tachoauszug/Ausdruck Toll Collect) akzeptiert.
- (7) Das Fahrzeug muss im ruhenden Zustand gegen Diebstahl geschützt abgestellt / überwacht werden.
- (8) Die im Ladeauftrag angegebenen Zeiten sind bindend und zwingend einzuhalten.
- Bei Nichteinhaltung müssen entstehende Sonderfahrten kostenpflichtig übernommen werden
- (9) Rückgabe der Ablieferbelege und Quittungen innerhalb von 7 Tagen ab Beladedatum per Mail
- Bei Fristüberschreitung der gesetzten Fristen um 2 Tage 2 % Frachtkürzung, bei Überschreitung von 5 Tagen 5 %, darüber hinaus 10 %

(10) Der im Beförderungsvertrag genannte Frachtpreis ist als gesamt Nettofrachtpreis zu verstehen.

Der Frachtpreis beinhaltet eine Be - und Entladung von je 3 Std.

Abweichungen hiervon bedürfen einer schriftlichen Zusage durch uns.

Ausstattung des / der LKW / Trailer / Ladeeinheit

- (10) Der / die LKW / Trailer / Ladeeinheit, benötigt mindestewns 5 Seitenbretter aus Holz oder Aluminium,
- bei Einsatz von LKW / Trailer / Ladeeinheiten mit Bordwänden sind 3 Seitenbretter ausreichend
- (11) Der / die LKW / Trailer / Ladeeinheit ist mit mindestens einem Spannbrett ausgerüstet, bei der Verladung von gefährlichen Gütern werden 3 Spannbretter benötigt
- (12) Bei Verladung von limited quantity Gütern ist der / die LKW / Trailer / Ladeeinheit entsprechend gekennzeichnet

Entsprechende Label können beim Auftraggeber C.E. Noerpel GmbH am Standort Hilden kostenfrei bezogen werden

Verhalten an der Ladestelle

- (13) den Anweisungen des Verladepersonals ist unbedingt Folge zu leisten
- (14) an der Ladestelle ist stricktes Rauchverbot einzuhalten
- (15) Fahrpersonal muss zwingend Sicherheitsschuhe und körperbedeckende Kleidung tragen

Ablieferbelege Kunde Henkel

- (16) Ablieferbelege sind innerhalb 48 Std. zur Verfügung zu stellen.

Per Mail an charter-hilden@noerpel.de

Haftungsvereinbarungen:

- (1) Sie garantieren für den o.g. Transportauftrag notwendige Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Desweiteren haben Sie dafür Sorge zu tragen, daß der Frachtführer – Sie selbst oder ein von Ihnen eingesetzter Dritter/Unterfrachtführer – über gültigen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß Recht europäischer Staaten, insbesondere gemäß den Haftbestimmungen lt. dem Deutschen“Vierten Buch des Handelsgesetzbuches“ HGB mit einer Haftung bis zu 40 SZR pro Kilogramm – verfügt.
- (3) Eine entsprechende Bestätigung des Versicherers ist uns vor Transportdurchführung per Fax zu übermitteln und vom Fahrer mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Verpflichtung zum gesetzlichen Mindestlohn in der Bundesrepublik Deutschland

ab 01. Januar 2015, Auftragsabwicklung - Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.
- (2) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Absatz 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer/ Verleiher erbringen zu lassen. Nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer erlaubt, Nachunternehmer/Verleiher einzusetzen. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers/Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer/Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.
- (4) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Absatz 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.

Hinweis DSGVO

Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten für den Auftraggeber C.E. Noerpel GmbH) erhebt, verarbeitet oder nutzt, verpflichtet Sie sich dieser dazu die Daten nur für die Durchführung des Transportauftrages zu verwenden. Es handelt sich in erster Linie um Empfängeradressen oder Kommunikationsdaten. Sie verpflichten sich als Auftragnehmer die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO für die Verarbeitung der Daten herzustellen sowie entsprechend vorzuhalten. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme in denen der Auftragnehmer die Daten verwendet. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Systeme in angemessenen Abständen auf Sicherheit überprüft werden. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers (C.E. Noerpel GmbH) berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken, es sei den gesetzliche Vorgaben stehen dem verpflichtend entgegen. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers (C.E. Noerpel GmbH) unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Soweit gesetzlich für das Unternehmen des Auftragnehmers vorgesehen, hat dieser einen Datenschutzbeauftragten entsprechend zu bestellen. Bei Anfragen der Behörde für Datenschutz, die Aufträge des Auftraggebers (C.E. Noerpel GmbH) betreffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber (C.E. Noerpel GmbH) unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit die nötigen Prüfungen zur Maßnahmeneinleitung getroffen werden können durch den Auftraggeber (C.E. Noerpel GmbH). Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers (C.E. Noerpel GmbH) verarbeiten einschließlich der in diesem Auftrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass der Auftragnehmer gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist. **Es gelten die gesetzlichen Löschfristen, die vom Auftragnehmer einzuhalten sind. Der Auftragnehmer haftet bei Verstößen entsprechend Art. 84 DSGVO und stellt bei schuldhaften Verstößen den Auftraggeber von jeglicher Haftung frei.**

Hinweis zum Palettentausch

„Die dem Unternehmer durch die Auftraggeberin übergebenen Packmittel (Europaletten und Gitterboxen) sind durch den Unternehmer bei dem Kunden / Empfänger gegen eine gleiche Menge gleicher Art und Güte zu tauschen oder wieder mitzunehmen und an die Auftraggeberin zurück zu führen. Für die Rückführung der Paletten erhält der Unternehmer ein Entgelt. Dieses Entgelt ist bereits im vereinbarten Entgelt für die Beförderung der Fracht (in Höhe von 12 % des vereinbarten Entgelts) enthalten und damit abgegolten. Von der Rückführungsverpflichtung wird der Unternehmer befreit, wenn er der Auftraggeberin eine schriftliche Erklärung des Kunden / Empfängers der Sendung vorlegt, in der der Empfänger bestätigt, dass er in entsprechender Anzahl Europaletten oder Gitterboxen erhalten hat und er dem Subunternehmer diese nicht zurückgegeben hat, oder dass der Empfänger eine Selbstrückführung an die Auftraggeberin vornimmt. Weigert sich der Empfänger eine solche Erklärung abzugeben, hat der Fahrer des Unternehmers dies schriftlich zu vermerken und der Unternehmer informiert die Auftraggeberin entsprechend.

Hat der Unternehmer eine bestehende Rückführungsverpflichtung nicht binnen zwei Wochen ab Ablieferung der Sendung beim Kunden erfüllt oder sich die Paletten quittieren lassen, ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Unternehmer die fehlenden Ladehilfsmittel in Rechnung zu stellen. Dabei gilt der aktuelle Marktpreis für die Packmittel zzgl. Umsatzsteuer als vereinbart.“

Auftrag bitte sorgfältig auf Stimmigkeit überprüfen. Reklamationen nur innerhalb von 60 Minuten möglich

Sasa Solaja

Datum, Unterschrift Disponent:
